

BDKV · Georgsplatz 10 · 20099 Hamburg
Bundesministerium für Gesundheit
Mauerstraße 29
10117 Berlin

Geschäftsstelle
Georgsplatz 10
20099 Hamburg

Berlin Office
Hardenbergstraße 9a
10623 Berlin

Via Mail: BStabG@bmg.bund.de

Hamburg, den 17. April 2026

BDKV-Stellungnahme zum Referentenentwurf des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit, sich zum aktuellen GKV-Referentenentwurf einbringen zu können. In Abstimmung mit anderen Verbänden unserer Branche beziehen wir gerne auch aus Sicht der Veranstaltungswirtschaft Stellung.

Als Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft vertreten wir die Interessen einer Branche, die in ihren rund 300.000 Livekulturveranstaltungen unzählige Beschäftigungsverhältnisse auch im Niedriglohnbereich und dabei unter anderem Minijobber*innen beschäftigt. Beispiele dafür sind die Ordner*innen auf Festivals, die zu Hunderten unsere Gäste während des Aufenthalts auf dem Festivalgelände leiten und unterstützen, die gastronomische oder logistische Funktionen wahrnehmen oder in organisatorisch unterstützende Aufgaben eingebunden sind. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zu dem Zustandekommen dieser hochkomplexen Veranstaltungen und machen einen wichtigen Teil des Personalapparats aus.

Unsere Hinweise zum Entwurf des Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung beziehen sich im Wesentlichen auf Nr. 63 des Entwurfes:

„§ 249b Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Arbeitgeber einer Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches hat für Versicherte, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig sind, auf das aus dieser Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt einen Beitrag unter Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes nach § 241 zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a zu tragen.“

Grundsätzliche Bewertung des geplanten Vorhabens

Die geplante Anhebung des pauschalen Krankenversicherungsbeitrags für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse von derzeit 13 auf dann mehr als 17 Prozent bedeutet eine erhebliche Mehrbelastung für Kulturveranstalter als Arbeitgebende. Dass der Gesetzesentwurf diese Mehrbelastung als „moderat“ bezeichnet, ist vor dem Hintergrund von hunderttausenden von Beschäftigungsverhältnissen im Kulturbetrieb falsch.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die zusätzlichen Kosten an die Verbraucher weitergegeben werden müssen. Dies führt zu steigenden Ticketpreisen und entfaltet damit sowohl für die Kultur als auch gesamtwirtschaftlich negative Effekte, die bislang nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Widerspruch zur Funktion des Pauschalbeitrags

Der pauschale Krankenversicherungsbeitrag bei Minijobs ist als vereinfachter Solidarbeitrag konzipiert, nicht als vollwertiger Versicherungsbeitrag. Minijobber erwerben hierdurch keinen eigenen Leistungsanspruch in der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Anhebung auf das Niveau des regulären Beitragssatzes unterläuft diese Systematik fundamental.

Asymmetrie der Belastungsverteilung

Während in regulären Beschäftigungsverhältnissen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge paritätisch tragen, liegt die Last bei Minijobs vollständig beim Arbeitgeber. Eine Anhebung auf mehr als 17 % verschärft diese strukturelle Schiefelage erheblich.

Verstoß gegen das der GKV innewohnende Strukturprinzip

Die vollständige Beitragslast des Arbeitgebers widerspricht dem Grundprinzip der solidarischen Lastenteilung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Es entsteht ein Sonderregime innerhalb desselben Systems, das ordnungspolitisch nicht konsistent ist.

Auch über die Kultur hinaus: Arbeitsmarktpolitische Risiken

Minijobs erfüllen nicht nur in der Kulturveranstaltungswirtschaft wichtige Funktionen am Arbeitsmarkt:

- Einstiegsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose und Geringqualifizierte
- Flexible Hinzuverdienstmöglichkeiten für Rentner, Studierende und pflegende Angehörige
- Abbildung von Tätigkeiten mit naturgemäß geringem Stundenumfang
- Ermöglichung von Beschäftigungsverhältnissen in Bereichen mit stark wechselndem kurzfristigen Personalbedarf

Eine deutliche Verteuerung dieser Beschäftigungsform gefährdet diese Funktionen. Es besteht die Gefahr, dass Beschäftigungsmöglichkeiten wegfallen. Auch weitere gute Gründe für die 1977 erfolgte Einführung der Option von Minijobs würden unterlaufen.

Verhältnismäßigkeit und Vertrauensschutz

Die geplante Beitragserhöhung entspricht einer Steigerung um nahezu 30 % in kurzer Zeit. Unternehmen haben ihre Personalstruktur und Kostenkalkulationen auf Basis der bestehenden Rechtslage aufgebaut. Eine derart sprunghafte Anpassung greift in berechnete Vertrauenspositionen ein.

Fazit

Die geplante Anhebung des pauschalen Krankenversicherungsbeitrags für geringfügig Beschäftigte ist:

- systemfremd
- beschäftigungspolitisch riskant
- ordnungspolitisch fragwürdig
- kulturpolitisch fatal

Sie belastet einseitig die Arbeitgeber, ohne dass dem ein entsprechender Leistungsanspruch der Beschäftigten gegenübersteht.

Die Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden.

Die Stabilisierung der Krankenversicherungsfinanzen ist ein legitimes politisches Ziel. Sie darf jedoch nicht zu Lasten von Beschäftigungsformen gehen, die für Kulturunternehmen genauso wie für viele Menschen unverzichtbar sind – und erst recht nicht zu Lasten der Kultur, die für die gesellschaftliche Entwicklung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt von zentraler Bedeutung sind.

Dieses Anhörungsverfahren ist so kurzfristig, wie noch nie. Grund dafür wird sein, dass dem Ministerium eine Möglichkeit der Betroffenheit unserer Branche nicht bewusst war. Wir hoffen, dieses Bewusstsein wecken und im Folgenden in geeigneter Weise ausführlicher gehört werden zu können.

Um weiteres Verständnis für unsere Position zu schaffen, bieten wir Ihnen an, in einem persönlichen Gespräch unmittelbare Eindrücke aus der Unternehmenspraxis einzubringen und stehen Ihnen für Ihre Rückfragen gerne zur Verfügung.